



# **Bevölkerungsschutzreglement (BSR)**

vom 23. November 2009 (Stand am 1. Januar 2025)

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                                      |          |
|--------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| <b>1. Abschnitt: Allgemeines</b>                                                     | <b>1</b> |
| § 1 Zweck                                                                            | 1        |
| <b>2. Abschnitt: Allgemeines</b>                                                     | <b>1</b> |
| § 2 Organisation und Aufgaben                                                        | 1        |
| § 3 Gemeinderat                                                                      | 1        |
| § 4 Aufgaben der Sicherheitskommission                                               | 1        |
| § 5 Sicherheitskommission                                                            | 2        |
| § 6 Aufgaben des Gemeindeführungsstabes                                              | 2        |
| § 7 Gemeindeführungsstab                                                             | 3        |
| § 8 Stabschef oder Stabschefin                                                       | 3        |
| § 9 Ausbildung und Training des Gemeindeführungsstabes                               | 4        |
| § 10 Einsatzmittel                                                                   | 4        |
| <b>3. Abschnitt: Führung, Alarmierung, Information und Pflichten der Bevölkerung</b> | <b>4</b> |
| § 11 Führungsstufen                                                                  | 4        |
| § 12 Aufgebotskompetenzen                                                            | 4        |
| § 13 Alarmierung und Information der Bevölkerung                                     | 4        |
| § 14 Pflichten der Bevölkerung                                                       | 5        |
| <b>4. Abschnitt: Material und Anlagen</b>                                            | <b>5</b> |
| § 15 Material, Alarmierungs- und Telematikeinrichtungen                              | 5        |
| § 16 Anlagen und Schutzbauten für die Zivilschutzorganisation                        | 5        |
| <b>5. Abschnitt: Finanzen und Versicherung</b>                                       | <b>5</b> |
| § 17 Entschädigung der Mitglieder des GFS und der SIKO                               | 5        |
| § 18 Versicherung                                                                    | 5        |
| <b>6. Abschnitt: Schlussbestimmungen</b>                                             | <b>5</b> |
| § 19 Vollzug                                                                         | 5        |
| § 20 Verfahren                                                                       | 5        |
| § 21 Aufhebung bisherigen Rechts                                                     | 6        |
| § 22 Inkrafttreten                                                                   | 6        |
| <b>Änderungen</b>                                                                    | <b>7</b> |

# Bevölkerungsschutzreglement (BSR)

vom 23. November 2009 (Stand am 1. Januar 2025)

---

*Der Einwohnerrat Pratteln,*

gestützt auf § 6 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft vom 5. Februar 2004<sup>1</sup> und § 104 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

## 1. Abschnitt: Allgemeines

### § 1 Zweck

Dieses Reglement ordnet die der Gemeinde obliegenden Aufgaben zum Schutz der Bevölkerung und der Kulturgüter bei Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen.

## 2. Abschnitt: Allgemeines

### § 2 Organisation und Aufgaben

Die Organisation zur Bewältigung von Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen besteht aus dem Gemeinderat, der Sicherheitskommission (SIKO), dem Gemeindeführungsstab (GFS) und Einsatzmitteln.

### § 3 Gemeinderat

<sup>1</sup> Der Gemeinderat nimmt bei Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen im eigenen Wirkungskreis die politische Führung wahr.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat wählt auf Antrag der SIKO die Mitglieder des GFS.

### § 4 Aufgaben der Sicherheitskommission

<sup>1</sup> Die SIKO berät den Gemeinderat in allen den Bevölkerungsschutz und die öffentliche Sicherheit betreffenden Fragen.

<sup>2</sup> Sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

a. In allen Bereichen:

1. Beratung des Budgetentwurfs und der Rechnung des GFS, der Feuerwehr und der Gemeindepolizei zuhanden des Gemeinderats;<sup>3</sup>
2. Evaluierung und Wahlvorschlag der Mitglieder des GFS zuhanden des Gemeinderats.

---

<sup>1</sup> SGS 731

<sup>2</sup> SGS 180

<sup>3</sup> Änderung vom 11. November 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

- b. Im Bereich Feuerwehr zusätzlich zu lit. a:
  1. Beratung von Wahlvorschlägen des Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertretung zuhanden des Gemeinderats;
  2. Ernennung von Feldweibel, Fourier, Unteroffizieren und Offizieren auf Vorschlag des Offizier-Rapportes;
  3. Vorschlag der Höhe des Sollbestandes zuhanden des Gemeinderats;
  4. Anträge bei Straffällen zuhanden des Gemeinderats;
  5. Genehmigung des jährlichen Übungsplanes;
  6. Genehmigung der Pflichtenhefte zuhanden des Gemeinderats;
  7. Bewilligung von Gesuchen um Verlängerung, Dispensation oder vorzeitiger Entlassung von der persönlichen Dienstpflicht;
  8. Anträge auf zwingende Einteilung oder Ausschluss von der persönlichen Feuerwehrdienstleistung zuhanden des Gemeinderates.

c. <sup>4</sup>

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann der SIKO weitere Aufgaben übertragen.

## **§ 5 Sicherheitskommission**

<sup>1</sup> Die SIKO besteht aus folgenden Mitgliedern.

- a. Dem zuständigen Mitglied des Gemeinderates (Vorsitz);
- b. Der für die öffentliche Sicherheit zuständigen Abteilungsleitung;
- c. Dem Stabschef des Gemeindeführungstabes;
- d. Dem Adjutanten des GFS (Aktuariat);
- e. Einem Mitglied der Leitung der Ortsfeuerwehr;
- f. <sup>5</sup>
- g. Einem Mitglied der Gemeindepolizei;
- h. <sup>6</sup>
- i. Zwei durch den Einwohnerrat zu bestimmenden Mitgliedern, die keiner der unter lit. a – h genannten Organisationen angehören dürfen, mit einer maximalen Amtszeitdauer von 2 Legislaturen.

<sup>2</sup> Ein Mitglied der Leitung des Polizeiposten Pratteln der Polizei Basel-Landschaft kann zur Beratung ohne Stimmrecht beigeladen werden.<sup>7</sup>

## **§ 6 Aufgaben des Gemeindeführungstabes**

<sup>1</sup> Der GFS ist das Planungs- und Koordinationsorgan des Gemeinderates bei Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen.

<sup>2</sup> Der GFS nimmt in der Einsatzvorbereitung folgende Aufgaben wahr:

<sup>4</sup> Aufgehoben am 11. November 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

<sup>5</sup> Aufgehoben am 11. November 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

<sup>6</sup> Aufgehoben am 11. November 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

<sup>7</sup> Eingefügt am 11. November 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

- a. Er zeichnet für die Vorsorge im Bereich des Katastrophenschutzes, Notlagen und schweren Mangellagen verantwortlich;
- b. Er informiert und berät den Gemeinderat;
- c. Er erarbeitet die Entscheidungsgrundlagen zuhanden des Gemeinderates bezüglich Vorsorge im Bereich Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen;
- d. Er bildet sich gemäss den Weisungen des kantonalen Amtes für Militär und Bevölkerungsschutz weiter und nimmt an entsprechenden Schulungen und Übungen teil;
- e. Er unterstützt den Gemeinderat bei der Planung, Koordination und Wahrung der in den entsprechenden Reglementen und Verordnungen übertragenen Aufgaben;
- f. Er koordiniert strategische Aufgaben der Partnerorganisationen;
- g. Er handelt Leistungsvereinbarungen mit einzelnen Vereinen und Organisationen im Bereich des Bevölkerungsschutzes zuhanden des Gemeinderates aus.

<sup>3</sup> Im Einsatz obliegen dem GFS:

- a. Die Koordination der Massnahmen zur Bewältigung von Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen (operative Führung);
- b. Die selbständige Anordnung der notwendigen Massnahmen, soweit diese zum Schutz der Bevölkerung und der Kulturgüter unverzüglich getroffen werden müssen;
- c. Die Erarbeitung der politisch relevanten Entscheidungsgrundlagen zuhanden des Gemeinderates.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat legt die Aufgaben der Mitglieder des GFS in einem Pflichtenheft fest.

## **§ 7 Gemeindeführungsstab**

Der GFS setzt sich zusammen aus:

- a. Dem zuständigen Mitglied des Gemeinderates sowie dessen Stellvertretung;
- b. Einem Stabschef oder einer Stabschefin sowie deren Stellvertretung;
- c. Der Gemeindeverwalterin bzw. dem Gemeindeverwalter sowie deren Stellvertretung;
- d. Den Dienstchefs sowie deren Stellvertretung
  - Der Polizei;
  - Der Feuerwehr;
  - Des Sanitätsdienstes;
  - Des Zivilschutzes;
- e. Dem Adjutanten;
- f. Der für die öffentliche Sicherheit zuständigen Abteilungsleitung sowie der Stellvertretung.

## **§ 8 Stabschef oder Stabschefin**

<sup>1</sup> Der Stabschef oder die Stabschefin leitet den Gemeindeführungsstab.

<sup>2</sup> Der Stabschef oder die Stabschefin stellt die Funktionsbereitschaft des GFS sicher.

## **§ 9            Ausbildung und Training des Gemeindeführungsstabes**

Die Mitglieder des GFS und deren Führungsunterstützung (ein Dienst des Zivilschutzes) sind verpflichtet, den Aufgeboten für die Ausbildungskurse und für das Training Folge zu leisten.

## **§ 10           Einsatzmittel**

<sup>1</sup> Dem GFS stehen folgende Einsatzmittel zur Verfügung:

- a.    Feuerwehr;
- b.    Zivilschutzkompanie;
- c.    Gemeindepolizei;
- d.    Aufgebotene Spezialisten und Spezialistinnen;
- e.    Gemeindeverwaltung und Gemeindewerke;
- f.    Vertraglich verpflichtete private Institutionen und Einzelpersonen;
- g.    Freiwillige Helferinnen und Helfer.

<sup>2</sup> In einer ersten Bewältigungsphase werden die gemeindeeigenen Einsatzmittel eingesetzt.

<sup>3</sup> In einer zweiten Bewältigungsphase kommen weitere in der Gemeinde vorhandene oder durch die Gemeinde angeforderte Mittel zum Einsatz.

## **3. Abschnitt: Führung, Alarmierung, Information und Pflichten der Bevölkerung**

### **§ 11           Führungsstufen**

<sup>1</sup> Bei Alltagsereignissen wird die operative Führung durch die zuständige Einsatzleitung der Polizei, Feuerwehr oder Sanität wahrgenommen.

<sup>2</sup> Bei einem Grossereignis nimmt das kantonale Schadenplatzkommando die operative Führung wahr.

<sup>3</sup> In Katastrophen, Notlagen oder schweren Mangellagen wird die Koordination und Führung im Rückwärtigen durch den GFS wahrgenommen.

### **§ 12           Aufgebotskompetenzen**

<sup>1</sup> Die Kompetenz, die Zivilschutzkompanie aufzubieten, liegt bei der Einsatzleitung, dem Schadenplatzkommando und dem GFS.

<sup>2</sup> Die Einsatzleitung und der GFS haben die Kompetenz, die entsprechende Nachbarhilfe sowie die Spezialisten des Kantonalen Krisenstabes anzufordern.

### **§ 13           Alarmierung und Information der Bevölkerung**

<sup>1</sup> Der GFS sorgt dafür, dass:

- a.    Die Alarmierung der Bevölkerung durch Sirenen oder mit anderen geeigneten Mittel jederzeit sichergestellt ist;
- b.    Die Bevölkerung über die Entwicklung des Ereignisses oder der Lage, über deren Auswirkungen und über die getroffenen Schutzmassnahmen informiert wird.

<sup>2</sup> Erstreckt sich die Schadenlage über mehrere Gemeinden, liegt die Informationsführung beim Informationsdienst des Kantonalen Krisenstabes.

## **§ 14 Pflichten der Bevölkerung**

<sup>1</sup> Massnahmen und Anordnungen des Gemeinderates und des GFS bei Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen zum Schutz der Bevölkerung und der Kulturgüter, insbesondere Eingriffe in die persönliche Freiheit, in Besitz und Eigentum, sowie persönliche Aufgebote sind für jede Person verbindlich.

<sup>2</sup> Massnahmen, Anordnungen und persönliche Aufgebote müssen die Verhältnismässigkeit beachten und im öffentlichen Interesse liegen.

## **4. Abschnitt: Material und Anlagen**

### **§ 15 Material, Alarmierungs- und Telematikeinrichtungen**

Sämtliches Material sowie alle Alarmierungs- und Telematikeinrichtungen der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes in der Gemeinde werden möglichst gemeinsam beschafft, genutzt, unterhalten und bewirtschaftet.

### **§ 16 Anlagen und Schutzbauten für die Zivilschutzorganisation**

Der Betrieb sowie der betrieblich bedingte technische und bauliche Unterhalt aller Schutzbauten und Anlagen werden durch die Spezialisten der Zivilschutzkompanie sichergestellt und wahrgenommen.

## **5. Abschnitt: Finanzen und Versicherung**

### **§ 17 Entschädigung der Mitglieder des GFS und der SIKO<sup>8</sup>**

Die Entschädigung für die Amtstätigkeit der Mitglieder des GFS und der SIKO richtet sich nach den Bestimmungen des Behördenreglements<sup>9</sup>.

### **§ 18 Versicherung**

Der Gemeinderat versichert die Mitglieder des GFS gegen Unfall und Haftpflicht.

## **6. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 19 Vollzug**

Der Gemeinderat erlässt die zum Vollzug dieses Reglements notwendigen Vorschriften.

### **§ 20 Verfahren**

Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz<sup>10</sup>, nach dem Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft<sup>11</sup> sowie nach dem Gemeindegesetz<sup>12</sup>.

---

<sup>8</sup> Änderung vom 31. August 2015, in Kraft seit 1. Januar 2016

<sup>9</sup> Ord. Nr. 1.3.3

<sup>10</sup> SR 520.1

<sup>11</sup> SGS 731

<sup>12</sup> SGS 180

## **§ 21      Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Reglement vom 23. Oktober 2000<sup>13</sup> betreffend die Führung in besonderen und ausserordentlichen Lagen wird aufgehoben.

## **§ 22      Inkrafttreten**

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.<sup>14</sup>

Pratteln, 23. November 2009

Für den Einwohnerrat

Präsident

Sekretärin

B. Baumann

K. Künzli

---

<sup>13</sup> Ord. Nr. 01.06

<sup>14</sup> Von der Sicherheitsdirektion genehmigt am 11. Januar 2010, in Kraft seit 1. März 2010

## Änderungen

| <i>Datum der Änderung</i> | <i>Erlass (Titel/Ord. Nr.)</i>      | <i>Geänderte Paragraphen</i>                                       | <i>Inkrafttreten</i> |
|---------------------------|-------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|----------------------|
| 31. August 2015           | Bevölkerungsschutzreglement / 01.06 | § 17                                                               | 1. Januar 2016       |
| 11. November 2024         | Bevölkerungsschutzreglement / 4.2.1 | § 4 Abs. 2 lit. a, lit. c ; § 5 Abs. 1 lit. f, lit. h ; § 5 Abs. 2 | 1. Januar 2025       |